



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 38

Freitag, 19. September

2014

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Aurich 514

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großefehn 515

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr.10, Änderung Nr. 5 „Schule/Kindergarten“ der Inselgemeinde Juist 516

Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V4 „Schwimmbad Hotel Friesenhof“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8b der Inselgemeinde Juist..... 517

Bekanntmachung der 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland 518

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02.56 des Flecken Hage 518

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Aurich

Der Kreistagsabgeordnete Hermann Bontjer, Siegelsum ist am 15.07.2014 verstorben. Der frei gewordene Sitz geht aufgrund der Kommunalwahl vom 11. September 2011 mit Wirkung vom 20.08.2014 auf Frau Barbara Meyerhoff, Poststraße 11, 26529 Rechtsupweg, über. Frau Meyerhoff hat das Mandat angenommen.

Aurich, 9. September 2014

Landkreis Aurich

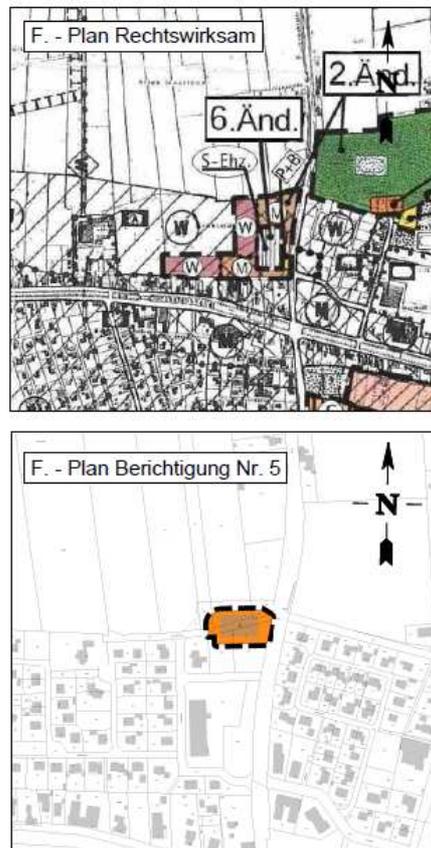
Der Kreiswahlleiter
In Vertretung
Dr. Puchert

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großefehn

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat am 19.06.2014 in öffentlicher Sitzung der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes zugestimmt. Diese Berichtigung erfolgte in Verbindung mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2.16 mit Teilaufhebung 2.8, der nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und am 12.09.2014 rechtsverbindlich wurde.

Der Geltungsbereich der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, von jedermann eingesehen werden.

Großefehn, den 15.09.2014

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Meinen

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr.10, Änderung Nr. 5 „Schule/Kindergarten“ der Inselgemeinde Juist

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Inselgemeinde Juist am 30.01.2014 in öffentlicher Sitzung beschlossene Bebauungsplanänderung mit Schreiben vom 26.05.2014 mit Maßgabe genehmigt. Dieser Maßgabe ist der Rat der Inselgemeinde Juist am 14.08.2014 durch Beschluss in öffentlicher Sitzung beigetreten.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung und den örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Inselgemeinde Juist, Strandstraße 5, 26571 Juist während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Juist unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Juist, den 17.09.2014

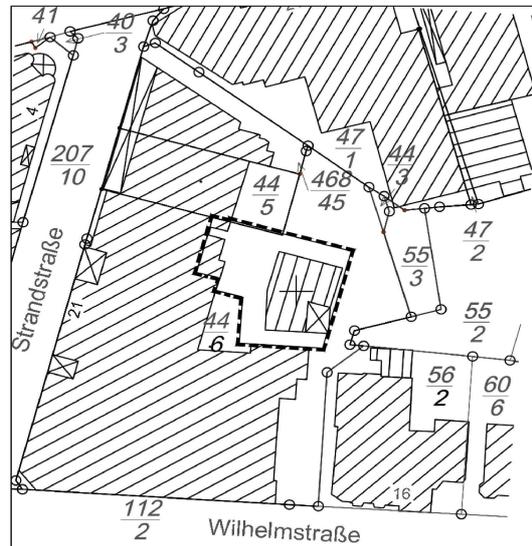
Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Patron

Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V4 „Schwimmbad Hotel Friesenhof“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8b der Inselgemeinde Juist

Der Landkreis Aurich hat den vom Rat der Inselgemeinde Juist am 24.04.2014 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossene vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Schreiben vom 29.07.2014 mit Maßgaben genehmigt. Diesen Maßgaben ist der Rat der Inselgemeinde Juist am 14.08.2014 durch Beschluss in öffentlicher Sitzung beigetreten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Inselgemeinde Juist, Strandstraße 5, 26571 Juist während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Juist unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

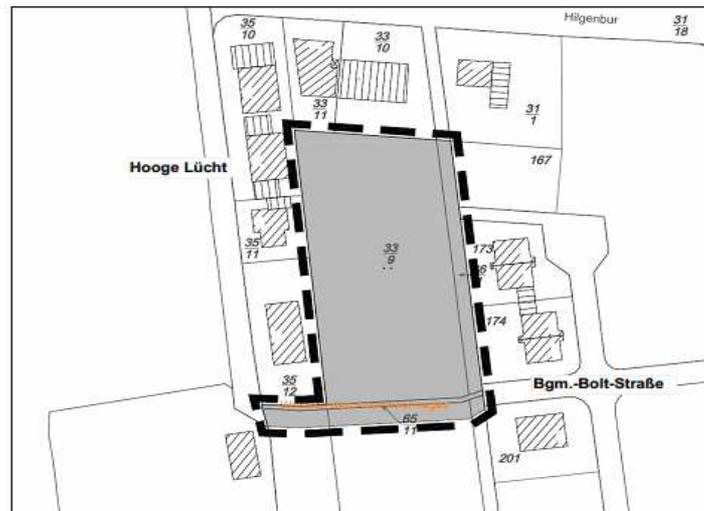
Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Juist, den 17.09.2014

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Patron

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften und Anlagen nach § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB beim Flecken Hage, 26524 Hage, Hauptstraße 81, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann ist zur Einsicht berechtigt und kann auf Verlangen Auskunft erhalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in §§ 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB werden gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hage, 16.09.2014

Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.